

24

Gesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
Vom 30. März 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Landesaufnahmegesetz**“.
2. In § 1 wird das Wort „, Flüchtlingen“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Wörter „Flüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),“ und die Wörter „oder im Wege des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen“ gestrichen.

Artikel 2

Für die Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vom Landesaufnahmegesetz erfaßt wurden, gilt das Landesaufnahmegesetz weiter, wenn sie bereits ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen genommen haben.

Artikel 3

Bis zum 31. Dezember 1990 sind die Gemeinden berechtigt, Übersiedler aus der DDR und Berlin (Ost) in Übergangsheimen vorläufig unterzubringen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1990 S. 208.

24

Zweite Verordnung
zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungs-
verordnung

Vom 30. März 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler vom 26. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler - Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO) - vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1990 (GV. NW. S. 67), werden in der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 4, in § 2 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, jeweils die Wörter „und Übersiedler“ sowie in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „und Übersiedlern“ gestrichen.

Artikel II

Für die Berechnung der Zahl der Aufgenommenen sind die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung aufgenommenen Übersiedler mitzurechnen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1990 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359